

Umweltbezogene Informationen

- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

per Mail an info@patt-plan.de
Samtgemeinde Amelinghausen
Lüneburger Straße 50
21385 Amelinghausen

Regional- und Bauleitplanung

Mirjam Richter

Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

Gebäude 3, Zimmer 208b

Telefon 04131 261298

Fax 04131 262298

mirjam.richter@landkreis-lueneburg.de

Sprechzeiten Mo. - Di. u. Do. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Di. 14:00 - 16:00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Aktenzeichen 62 - 22200096

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 20.01.2023

53. Änderung F-Plan der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Soderstorf

Aktenzeichen: 62- 22200096 / 16

(Bei Antwort angeben)

Anregungen zur Beteiligung nach

- § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitig)
- § 4 Abs. 2 BauGB (formell)
- § 4a Abs. 3 BauGB (erneut)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Anregungen

Zum oben genannten Bauleitplan wird wie folgt Stellung genommen:

Regionalplanung

Sondergebiet 1 (Photovoltaik-Freiflächenanlage):

Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. [online] https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf [04.01.2023]).



Gemäß 4.2.1 03 Satz 2 Landes-Raumordnungsprogramm 2022 (LRÖP) sollen für den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. In die Alternativenprüfung sind demzufolge neben versiegelten Flächen auch Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen mit einzubeziehen.

Der Ort Schwindebeck, welcher unmittelbar an das Vorhabengebiet angrenzt, ist im RÖP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt (2.1 08 RÖP). Ein Kriterium für die Festlegung dieses Standortes ist die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit. Das Vorhabengebiet selbst ist darüber hinaus als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt. Die Entwicklung solcher Vorbehaltsgebiete soll so gelenkt werden, dass sich die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anpasst. Infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen sollen unter Beachtung ökologischer Belastungsgrenzen geplant werden (3.2.3 06 RÖP). Dieser Grundsatz ist abzuarbeiten. Eine anthropogene Vorbelastung des Änderungsgebietes kann in diesem Zusammenhang nicht als Begründung dafür herangezogen werden, dass die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu keiner Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes führt, da die heutige Landschaft generell anthropogen beeinflusst ist. Dies trifft auch auf klassische Erholungsorte zu.

Auch die Tatsache, dass das Änderungsgebiet kein Aufenthaltsraum für eine längerfristige Erholung darstellt, kann nicht als Begründung dienen, da für die Erholungsfunktion von Landschaft nicht entscheidend ist, dass diese vollumfänglich betretbar ist, sondern schon allein das Landschaftsbild als solches zur Erholung beitragen kann.

Auch wenn die Nutzung von Teilbereichen eines Vorbehaltsgebietes Erholung für Freiflächenphotovoltaikanlagen bei entsprechender Ausgestaltung ohne wesentliche Konflikte mit dem Grundsatz vereinbar sein kann, sei darauf hingewiesen, dass eine Bündelung von Belastungswirkungen auch an Grenzen stoßen kann. Damit sich unbedenkliche Einzelvorhaben nicht kumulativ und in der Summe nachteilig auf die gesamtträumliche Entwicklung auswirken, ist auch in diesem Zusammenhang die Entwicklung eines Standortkonzeptes zu empfehlen.

Die Abarbeitung des angrenzend verlaufenden regional bedeutsamen Radwanderwegs (4.1.2 14 RÖP) ist zu ergänzen. Es handelt sich hierbei um ein Ziel der Raumordnung. Eine bloße Erwähnung reicht hier nicht aus. In der Begründung ist der Nachweis zu ergänzen, dass das Vorhaben die Umsetzung des Ziels nicht beeinträchtigt. Weiterhin ist zu ergänzen, welche Maßnahmen getroffen werden, um den Erhalt des Ziels zu befördern.

Das Planungsgebiet ist in vollem Umfang als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt (3.1.2 09 RÖP) sowie in einem Teilbereich zusätzlich als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (3.2.1 14 RÖP). Beide Festlegungen sind aufgrund unterschiedlicher Regelungsinhalte in der Begründung getrennt voneinander abzuarbeiten. Die Abarbeitung des Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft ist dementsprechend nachzuholen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Vorhabengebiet im Süden und Südwesten an ein Waldgebiet grenzt. Gemäß 3.2.1 RÖP sind Wald und sämtliche Waldränder einschließlich ihrer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten.

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft dienen der Sicherung von Gebieten und Landschaftsbestandteilen, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben. In der Begründung ist abzuarbeiten, ob und inwieweit die Vernetzungsfunktion des Vorbehaltsgebietes durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Eine bereits bestehende anthropogene Beanspruchung des Raumes kann hier nicht als Begründung für die Unbedenklichkeit des Vorhabens herangezogen werden.

Die Artenvielfalt ist Teil der Biodiversität und bedarf daher keiner gesonderten Erwähnung. Durch neu entstehende Biotope wird nicht der Naturhaushalt gefördert, sondern die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die zeichnerische Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung für den Rohstoff Sand (3.2.2 RÖP) auf dem Vorhabenstandort hat einen Vorsorgecharakter. Neben der Tatsache, dass der Rohstoffabbau durch die Installation einer PV-Freiflächenanlage zwar vorübergehend, aber nicht dauerhaft ausgeschlossen ist, könnte hier in der Abwägung genannt werden, dass es neben dem das Vorhabengebiet überlagernden Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung sechs weitere Vorbehaltsgebiete für den Rohstoff Sand im

Gemeindegebiet gibt, so dass die langfristige Bedarfsdeckung für diesen Rohstoff auch ohne den Vorhabenstandort vorerst gesichert ist und der Belang der erneuerbaren Energieerzeugung in diesem Fall der Rohstoffsicherung vorgezogen werden kann. Unabhängig davon wird die Einschätzung, dass der Rohstoffabbau mit einer erheblichen Belastung des Landschaftsbildes einhergeht, vom Landkreis nicht geteilt, da von diesem keine Fernwirkung ausgeht, der Abbau temporär ist und im Anschluss eine Renaturierung stattfindet. Eine Bewertung und das Infrage stellen von Festlegungen durch die Gemeinde ist hier nicht zulässig. Hier gilt das rechtskräftige RROP.

Sondergebiet 2 (Bioenergie) und 3 (Bioenergie und Tierhaltung):

Analog zur Sondergebietsfläche 1 ist auch für die Erweiterung und Anpassung der Sondergebietsflächen 2 und 3 darzulegen, inwiefern die einschlägigen Ziele der Raumordnung eingehalten und wie die Grundsätze abgewogen werden.

Um die Beurteilung dessen, welche Belange in welchem Ausmaß von einer Erweiterung des Sondergebietes SO 2 betroffen sind, zu erleichtern, kann es hilfreich sein, das Erweiterungsgebiet im Vergleich zur bisherigen Sondergebietsfläche in einer Plankarte darzustellen.

Bauleitplanung

Eine ausreichende Prüfung von Standortalternativen auf Eben des Flächennutzungsplanes findet nicht statt. Die Alternativenprüfung zum Flächennutzungsplan hat die unterschiedlichen Standortalternativen abzuarbeiten. Gemäß Anlage 1, Nr. 2 d zum BauGB (zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und 4 c BauGB) sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten notwendiger Bestandteil des Umweltberichts. Im Flächennutzungsplanverfahren sollten unterschiedliche Lösungen in Form von städtebaulichen Überlegungen, wie z.B. Standortentscheidung, untersucht werden. Planungsvorstellungen, die an die Gemeinde herangetragen werden, sind in die Alternativenprüfung einzubeziehen. Der Hinweis es stünden „keine vergleichbaren Flächen mit genannten Lagegünsten und Ausgangsbedingungen (...) für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Begründung S. 12) zur Verfügung, reicht hier nicht aus (s. auch Stellungnahme Regionalplanung).

Natur- und Landschaftsschutz

Das Gebiet ist als Vorranggebiet Erholung ausgewiesen, dieser Wert wird durch den Bau einer PV-Anlage erheblich gemindert. Die angeführt anthropogene Vorbelastung trifft auf weite Flächen im Umkreis zu und widerspricht dem Vorranggebiet Erholung nicht. Ohne jede anthropogene Vorbelastung wäre hier flächendeckend Drahtschmielen-Buchenwald als natürliche Vegetation.

Die Aufstellung von PV-Modulen ist auch trotz geplanter Eingrünung als Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die Module mit einer geplanten Mindesthöhe von 0,75 m über Grund und der Maximalhöhe von 3,5 m über Grund. Im Vergleich zu einem Sandabbau liegt hier ein anders wahrnehmbarer Eingriff vor. Da der Erholungsnutzen auch die Erlebbarkeit der Landschaft beinhaltet, ist hier von einer Verschlechterung des Erholungsnutzens auszugehen. Eine Möglichkeit den Einfluss auf das Landschaftsbild zu verringern, könnte das Anpflanzen von Bauminseln auch innerhalb der Solarfläche als auflockerndes Element darstellen.

Für die geplante „geringfügige Neuordnung“ der Sondergebiete „Bioenergie“ und „Tierhaltung“ verweise ich auf die Anmerkungen der Stellungnahme im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 13 "Regenerative Energien und Tierhaltung Schwindebeck" mit ÖBV.

Dort wird gefordert, dass bei einer Neuordnung der Flächennutzungsgrenzen darauf zu achten ist, dass dort Flächen als Ausgleichs- und Eingrünungsflächen im ursprünglichen B-Plan festgelegt wurden. Obgleich diese noch nicht entsprechend hergerichtet wurden, sind diese mit dem Sollzustand zu berücksichtigen. Bei einer dieser Strukturen handelt es sich zudem um eine Wallhecke, die einen nach § 22 NNatSchG und § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteil. Diese Einordnung als geschützter Landschaftsbestandteil ist auch dann zutreffend, wenn die Wallhecke als Eingrünungs- oder Kompensationsmaßnahme angelegt wurde. Es muss sichergestellt werden, dass die Ausweisung der Flächen nicht den Festsetzungen im B-Plan widerspricht. Die geplante Aufwertung durch Ergänzung der östlichen Wallheckenstruktur bis zum Waldrand ist keine Aufwertung, da die östlich Wallhecke gemäß vorliegendem B-Plan bereits den Waldrand hätte erreichen sollen. Bei der hier beschriebenen Maßnahme handelt es sich höchstens um das Erreichen des geforderten Sollzustandes. Ebenso hätte die geforderte vollständige Eingrünung der Sondergebiete 1 und 2 bereits erfolgt sein sollen.

Im Unterpunkt „Schutzgut Luft und Klima“ fehlt eine Aussage, ob Photovoltaik-Anlagen das Mikroklima durch Wärmeinseln in Folge der Reflektionswirkung verändern. Eine Aussage zur Auswirkung der Module auf das Lokalklima ist mit einzubringen.

Im Hinblick auf die Versiegelung und Überdeckung des Bodens wird darauf hingewiesen, dass obgleich die Fläche nicht als vollversiegelt im eigentlichen Sinne gilt, durch die Überschirmung eine Beeinträchtigung der Fläche stattfindet. Bodenfunktionen sowie Vegetation sind dadurch eingeschränkt und die Wasserversorgung auf der überplanten Fläche kann regional sehr unterschiedlich ausfallen. Der Annahme, dass somit lediglich 7500 m² als versiegelt zu betrachten seien, während 99750 m² durch Module überschirmt sind, wird nicht gefolgt. Auch im überschirmten Bereich findet ein Eingriff statt, der entsprechend zu betrachten ist.

Aufgrund der erneuten Überplanung von Ausgleichsflächen und einer für diese Flächen anders festzusetzenden Flächenwertigkeit kann die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nicht abschließend geprüft werden. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist auf den Sollzustand der Flächen anzupassen, sofern dieser auf den Flächen noch nicht vorliegt. Hierbei sind insbesondere die Wallhecke sowie die aktuell fehlende Eingrünung der Sondergebiete zu beachten. Etwaige Flächenverschiebungen sind hier mittels Kartendarstellung eindeutig darzustellen. Es darf durch die Änderungen nicht zu einem Flächenverlust bei den Ausgleichsflächen kommen. In der aktuellen Darstellung ist die geplante Kompensation nicht ausreichend, da die Biotoptypeneinstufung für manche Flächen zu niedrig angenommen wurde. Ebenso wird durch die Überschirmung durch die Solaranlagen keine Wertstufe 2 auf der Fläche unter den Modulen erreicht werden können. Insbesondere in der Mitte der „Moduldächer“ wird die Überschirmung so stark sein, dass Wasser oder Sonne dort kaum ankommen werden, die Vegetation dort also bei weitem weniger ausgeprägt sein wird. Dies ist in der Berechnung anzupassen. Ebenso muss das Mahd-Regime angepasst werden, sofern ein Extensivgrünland im Wert von 3 WP hergestellt werden soll. Hierbei ist auf Mulchung zu verzichten, da diese der Extensivierung der Fläche entgegensteht.

Wald

Die als Wald festgesetzte Fläche wird durch die Neuausweisung im Flächennutzungsplan nicht negativ beeinflusst. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Gebiet im Süden direkt an einen Waldbestand angrenzt und eine Empfehlung besteht, 30 m Abstand vom Wald für Bebauung zu halten.

Bodendenkmalschutz

Eine Beteiligung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege steht noch aus. Aktuell liegen aber keine Hinweise auf Bodendenkmale im Vorhabengebiet vor. Die Anzeigepflicht bei Funden nach § 14 NDSchG bleibt unberührt.

Immissionsschutz

Sondergebiet 1 (Photovoltaik-Freiflächenanlage):

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

Eine Bewertung von möglichen Lichtreflexionen und einer Blendwirkung der Anlage wurde bisher nicht durchgeführt und ist im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.

Sondergebiet 2 (Bioenergie) und 3 (Bioenergie und Tierhaltung):

Die bestehende Biogasanlage wurde durch das Gewerbeaufsichtsamt genehmigt, daher ist das GAA auch als zuständige Immissions- und Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Bodenschutz

Sondergebiet 1 (Photovoltaik-Freiflächenanlage):

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.

Sondergebiet 2 (Bioenergie) und 3 (Bioenergie und Tierhaltung):

Die bestehende Biogasanlage wurde durch das Gewerbeaufsichtsamt genehmigt, daher ist das GAA auch als zuständige Immissions- und Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Hinweise

Bauordnung

Aus Sicht der Bauordnung bestehen keine Anmerkungen, Hinweise oder Bedenken.

Wasserwirtschaft

Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken

Straßenverkehr

Gegen die Planungen der SG Amelinghausen in der 53. Flächennutzungsplanänderung gibt es straßenverkehrsrechtlich keine Bedenken.

Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (SBU)

Gegen die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Soderstorf bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht, zum Stand § 4 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung, keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Mirjam Richter

Planungsbüro Patt
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg

Bezirksstelle Uelzen
Wilhelm-Seedorf-Straße 3
29525 Uelzen
Telefon: 0581 8073-0
Telefax: 0581 8073-160

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
		Maria Ihlenfeldt	-139	Maria.Ihlenfeldt@lwk-niedersachsen.de	16.01.2023

Samtgemeinde Amelinghausen; 53. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Soderstorf

Hier: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
herzlichen Dank für Ihre Aufforderung zur Stellungnahme.

Unsererseits bestehen hinsichtlich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Anmerkungen:

Westlich der Ortslage Schwindebeck (Ortsteil der Gemeinde Soderstorf) plant die Gemeinde Soderstorf auf einer Fläche von ca. 15 ha die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Zusätzlich ist geplant, die westlich angrenzende, bereits durch den Bebauungsplan Nr. 4 überplanten Sondergebiet „Bioenergie“ und „Tierhaltung“ in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans aufzunehmen und geringfügig anzupassen.

Zur Überplanung der Sondergebiet „Bioenergie“ und „Tierhaltung“ und Aufnahme und Anpassung in den Flächennutzungsplan haben wir keine Bedenken.

Zu der Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage haben wir folgende Anmerkungen:

Zweifellos ist die emissionsfreie bzw. -geminderte Erzeugung von Energie ein wichtiger Baustein, um den gegenwärtigen Problemen durch den Klimawandel zu begegnen.

In diesem Fall soll eine Ackerfläche von gut 15 ha Größe in Anspruch genommen werden. Die Größe und der Zuschnitt der Fläche lassen eine ökonomische Bewirtschaftung mit Landmaschinen heutigen Ausmaßes zu, so dass die Fläche aus agrarstruktureller Sicht als wertvoll einzustufen ist. Alternativ sollte, anstatt großflächig in die Agrarstruktur einzugreifen, ggf. an bestehenden Trassen von Straßen, Kanälen oder Eisenbahnlinien Flächen in Anspruch genommen werden. Somit würden ldw. Flächen zwar auch überplant, deren Zuschnitte jedoch in geringerem Maße beeinträchtigt.

Die Planungen beinhalten eine weiterhin mögliche, jedoch intensivere ldw. Nutzung des Solarparks sowie eine Rückführung in den jetzigen Zustand. U. E. sollten angesichts der

immensen Herausforderungen hinsichtlich des Klimawandels dauerhafte Lösungen geschaffen werden, nicht unbedingt auf Agrarstandorten. U.E. ist die Möglichkeit, ausreichend Nahrungsmittel oder nachwachsende Rohstoffe erzeugen zu können, mindestens ebenso wichtig für das Schutzgut Mensch, wie eine klimaneutrale oder Ressourcen schonende Energieerzeug.

Durch die extensive Nutzung wird derzeit der Bedarf an externen Kompensationsmaßnahmen vermindert, was aus unserer Sicht (weitere Inanspruchnahme l.d.w. Nutzflächen) als positiv zu bewerten ist. Dies führt jedoch bei geplanter Rückführung in eine intensivere l.d.w. Nutzung dazu, dass nach 30 Jahren für die Intensivierung weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, falls die dann gültige Gesetzgebung dies überhaupt zulässt.

Die Aussage, dass mit Solarmodulen überbaute Flächen überhaupt als unversiegelte Freiflächen angesehen werden können und auch eine Biotopaufwertung nach sich ziehen können, entzieht sich dabei unserem Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Maria Ihlenfeldt
(Nachhaltige Landnutzung; Umweltschutz)



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Cendric Bleischwitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.12.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.12.00204

Durchwahl
+49 (0)511 643 3924

Hannover
18.01.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Samtgemeinde Amelinghausen
53. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Soderstorf
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB i. V. m. §4b BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Rohstoffe

Im Planungsgebiet liegen Rohstoffsicherungsgebiete, die der langfristigen Rohstoffversorgung dienen und die deshalb bei öffentlichen Planungen berücksichtigt werden sollten. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS® Kartenserver](#) des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Lage



Rohstoff	Bezeichnung	Blattnummer	Ordnung
Sand	S/9	2826	Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.
Sand	S/10	2826	Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden. Wir begrüßen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die angestrebte Gründung der Anlagen mit Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

Bodenschutz beim Bauen

Es wird begrüßt, dass in Kapitel 2.3.5 des Umweltberichts bereits Hinweise zum Bodenschutz beim Bauen enthalten sind. In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, die bereits in den Unterlagen genannte DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die

Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS® Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Cendric Bleischwitz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

SInON GmbH | Postfach 1663 | 29206 Celle

Planungsbüro Patt

Schillerstraße 15

21335 Lüneburg

Bearbeiter: Rainer Garbers

Telefon: 05141 276 292

E-Mail: rainer.garbers@sinon-gmbh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 814-7- Schwindebeck

Datum: 17.01.2023

Landesplanung;

hier: Samtgemeinde Amelinghausen

53. Änderung des Flächennutzungsplanes bezogen auf die Gemeinde Soderstorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4b BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns per E-Mail vom 15. Dezember 2022 übersandte Bauleitplanung zum o.a. Vorhaben wurde durch uns aus eisenbahntechnischer Sicht geprüft.

Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Samtgemeinde Amelinghausen in der Gemeinde Soderstorf, OT Schwindebeck, wenn folgende Hinweise beachtet werden:

Der Geltungsbereich der 53.F-Planänderung grenzt an die Gleisanlagen der SInON Schieneninfrastruktur Ost- Niedersachsen GmbH.

Bei Bauleitplanungen in Bahnnähe, hier Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin. Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht.

Auf eine Einzäunung des Planungsbereichs wird bereits in der Begründung zum parallelen B-Plan Nr.13 der Gemeinde Soderstorf hingewiesen. Diese ist auch zu den Gleisanlagen hin ohne Pforte zu errichten und zu unterhalten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei der Eisenbahninfrastruktur der Strecke Lüneburg Süd – Soltau(Han) Süd um öffentliche Eisenbahninfrastruktur handelt, die jederzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann!

Mit freundlichen Grüßen

SInON
Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH

SInON - Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH

Biermannstraße 33 | 29221 Celle | Telefon +49 5141 276-0 | Fax +49 5141 276-300 | info@sinon-gmbh.de | www.sinon-gmbh.de

Geschäftsführer: Matthias Herten | Handelsregister: Amtsgericht Lüneburg | HRB 210094

Steuer-Nr.: 17/208/00488 | USt.-IdNr. DE 349576368

Sparkasse: Celle-Gifhorn-Wolfsburg | IBAN: DE80 2695 1311 0162 2876 01 | BIC: NOLADE21GFW